

Stellungnahme
der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM)
vom 12. Juli 2013

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Gewährleistung der Netzneutralität (NNVO)

Vorbemerkung:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat den Entwurf einer Netzneutralitätsverordnung nach § 41a Abs. 1 TKG mit Bitte um Stellungnahme bis zum 17. Juli 2013 vorgelegt. Die Medienanstalten begrüßen ausdrücklich die Initiative der Bundesregierung, sich für die Sicherstellung der Netzneutralität einzusetzen. Mit vorliegender Stellungnahme wollen die Medienanstalten die Gelegenheit nutzen, die positiven Aspekte des Entwurfs der Verordnung hervorzuheben und auf etwaige Regelungslücken hinzuweisen.

Seit die Debatte um Netzneutralität in Deutschland auf politischer Ebene geführt wird, hat sich die Rundfunkregulierung mit eigenen Beiträgen beteiligt und dabei stets mögliche Konsequenzen für die Meinungsbildung aufgezeigt. Die Medienanstalten haben bereits in ihren Thesen zur Netzneutralität von 2011 gegen eine inhaltebezogene Priorisierung im offenen Internet Stellung bezogen, was der Zielrichtung der zentralen Vorschrift des § 2 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs entspricht.

Die in der Verordnung angestrebte Gesamtregelung des Komplexes Netzneutralität wirft eine Vielzahl von Fragen auf. Sollte dies zu Verzögerungen führen, sehen die Medienanstalten eine Vorab-Regelung der Frage als dringlich an, die die aktuelle Diskussion ausgelöst hat: dürfen Netzbetreiber Vereinbarungen mit Inhalteanbietern abschließen, nach denen deren Angebote von einer sonst geltenden tariflichen Volumenbegrenzung ausgenommen und damit bevorzugt werden? Die Verordnung sollte einen solch klaren Verstoß gegen die Netzneutralität ausschließen.

Inhaltsverzeichnis

A. Grundannahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt	3
Das offene Internet ist heute unverzichtbar für den Meinungspluralismus	3
Mediendistribution als Grundsatzfrage der Medienordnung	3
Handlungsbedarf für den Zugang zu und von Medien durch neue Ansätze der Netzbetreiber zulasten der Netzneutralität	4
B. Strukturvorgaben zur Sicherung der Netzneutralität	5
Möglichkeit und Grenzen der Regulierung, Notwendigkeit klarer Strukturvorgaben	5
Ausnahmen von Volumenbegrenzung bergen Diskriminierungspotenzial	6
Sonderstellung des gebündelten linearen Fernsehangebots	7
Anstöße für die internationale Diskussion	8
C. Zum Entwurf der Verordnung	8
Verhältnis zu § 41 a Telekommunikationsgesetz	8
Anwendung auf alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die den Zugang zu den Nutzern kontrollieren (§ 1 Abs. 2)	9
Unberührtheit weiterer Rechtsquellen (§ 1 Abs. 3)	9
Kein bevorzugter Zugang durch Vereinbarungen mit Inhalteanbietern (§ 2 Abs. 2)	9
Qualitätsdiensteklassen (§ 2 Abs. 3)	10
Ausnahme in § 2 Abs. 4	10
Befugnisse der Bundesnetzagentur (§ 5)	11
Verfahrensmäßige Effektivierung der Netzneutralität	11
Vorschlag für eine Vorabregelung der Ausnahmen von der Volumenbegrenzung	11

A. Grundannahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt

Das offene Internet ist heute unverzichtbar für den Meinungspluralismus

Die Medienanstalten befassen sich mit dem Medienzugang in zweierlei Hinsicht: dem Zugang für die Anbieter von Inhalten sowie der Frage, wie sichergestellt werden kann, dass die Inhalte in einer vielfaltssichernden Weise zum Nutzer, Hörer oder Zuschauer gelangen. Neben dem offenen IP-Netz, das mit der vorgelegten Verordnung geschützt werden soll, gibt es weitere Übertragungswege, die klassische Rundfunkinhalte übermitteln: Kabel, Satellit, Terrestrik und der geschlossene IP-TV-Bereich. Diese ehemals knappen Infrastrukturen sind heute reguliert, um die diskriminierungsfreie und chancengleiche Übermittlung von Inhalten gewährleisten zu können. Das offene Internet bietet dank seiner Architektur einen überaus wirkungsvollen Weg zur Meinungsbildung, da es dialogisch über seine Point-to-Point-Struktur angelegt ist. Im offenen Netz gilt heute eine kommunikative Chancengleichheit, so dass auch kleine Anbieter von Inhalten diskriminierungsfrei zum Nutzer durchkommen. Daher haben die Medienanstalten schon frühzeitig festgehalten, dass diese offene Netzlogik der beste Garant für Meinungsvielfalt ist und an dieser Stelle es gerade keiner Regulierung bedarf.¹ Die konvergente und zweiseitige Kommunikationsstruktur des offenen Internets muss als solche gesichert werden, eben weil das Internet in seiner neutralen Form in besonderem Maße zur Meinungsvielfalt und Informationsfreiheit beiträgt.

Zwar ist nach zu vollziehen, warum Netzbetreiber eine weitergehende Kontrolle über das Internet übernehmen wollen, die treffend als „cableization of the internet“ beschrieben worden ist. Nur geben die früheren Versuche von Unternehmen, geschlossene Welten im Internet aufzubauen, wenig Anlass zu dem Zutrauen, dass dadurch Dynamik und Innovationen gefördert werden.

Mediendistribution als Grundsatzfrage der Medienordnung

Die Distribution von Medien ist eines der wichtigsten Felder der Medienordnung. Dafür sind verschiedene Sicherungen entwickelt worden, auch durch Vorgaben der Verfassungsrechtsprechung. Das Medienrecht kennt durchaus Priorisierungen, durch die dem Rundfunk zugewiesenen Fre-

¹ Thesenpapier 2011 als Quellenangabe, mit Erläuterung, dass man sich im Folgenden darauf bezieht.

quenzbereiche ebenso wie bei den Vorgaben für die Belegung von Kabelnetzen. Mit dem Pressegrasso ist aktuell ein System gesetzlich abgesichert worden, das den chancengleichen Zugang auch kleinerer Anbieter von Medienerzeugnissen zu Mediendistributionswegen ermöglicht.

Im Bereich der Mediendistribution ist bisher kein Modell zugelassen worden, das Priorisierungen nach der Zahlungsfähigkeit der Anbieter erlaubt. Gerade dies aber ist der Kern von Planungen, gegen entsprechende Bezahlung Ausnahmen von der Volumenbegrenzung und bessere Qualität vorzusehen. Verfassungsrechtsprechung und Medienrecht setzen Geschäftsmodellen Grenzen, die ein freies Spiel der Kräfte auch dort vorsehen, wo es um den Zugang von Medien geht. Nichts anderes würde es aber bedeuten, den Zugang von Medienanbietern dem unregulierten Verhandlungsprozess mit denjenigen zu überlassen, die den Zugang zu den Endnutzern über ihre Netze kontrollieren.

Die Verfassungsrechtsprechung fordert im Bereich der Medienordnung, möglichen Fehlentwicklungen rechtzeitig entgegenzutreten, zumal wenn sie hinterher nicht mehr korrigiert werden können. Gefährdungen des offenen Internets sind heute von einer solchen Bedeutung, dass nicht einfach abgewartet werden kann, wie sich Planungen für neue Geschäftsmodelle konkret auswirken.

Handlungsbedarf für den Zugang zu und von Medien durch neue Ansätze der Netzbetreiber zulasten der Netzneutralität

Die von der Deutschen Telekom AG geplanten und von anderen Netzbetreibern unterstützten Volumenbegrenzungen im Festnetz treffen die audiovisuellen Medien, mit den für ihren Transport notwendigen hohen Datenraten und langen Nutzungszeiten, in besonderer Weise. Gegen die Volumenbegrenzung als solche erheben die Medienanstalten dennoch keine Einwendungen, solange es der Entscheidung des Nutzers überlassen bleibt, in welchem Umfang er welche Dienste über das offene Internet bezieht. Sowohl die Einbeziehung von Rundfunknetzen als auch die in digitalen Geräten vorhandenen Speichermöglichkeiten können zur effizienteren Breitbandversorgung beitragen.

Einen Handlungsbedarf sehen die Medienanstalten aber angesichts der Planungen, von den Volumenbegrenzungen Ausnahmen für solche Dienste und Angebote vorzusehen, mit denen der Netzbetreiber besondere Vereinbarungen schließt. (Dazu unten ausführlich.) Dies betrifft audiovisuelle Medieninhalte besonders, da ein veritabler Anteil der Nutzer dazu neigen wird, Angebote zu nutzen, bei denen mit einer Überschreitung der Volumengrenze und einer nachfolgenden Drosselung nicht zu rechnen ist. Die-

se Entscheidung wird damit zulasten der im offenen Internet verbreiteten und entsprechenden Angebote gehen.

B. Strukturvorgaben zur Sicherung der Netzneutralität

Möglichkeit und Grenzen der Regulierung, Notwendigkeit klarer Strukturvorgaben

Wenn man die Planungen der Netzbetreiber zu Ausnahmen von der Volumenbegrenzung, gegebenenfalls verbunden mit einer Differenzierung bei der Qualität, grundsätzlich akzeptieren würde, ergäbe sich daraus die Notwendigkeit der Kontrolle in zweierlei Hinsicht: Eigene Inhalte oder von einem Unternehmen vermarktete Angebote dürften nicht gegenüber anderen bevorzugt werden. Insbesondere wäre aber zu kontrollieren, dass ein Netzbetreiber die verschiedenen Inhaltenanbieter diskriminierungsfrei behandelt. Aus Sicht der Medienregulierung wäre darüberhinausgehend noch sicherzustellen, dass es eine chancengleiche Behandlung gibt, die auch kleineren Anbietern und zum Beispiel solchen auf regionalem und lokalem Gebiet einen Zugang gewährt, auch wenn im Markt Vorteile für große Unternehmen üblich sind.

Das offene Internet bietet bisher Chancen für neue Anbieter und einen leichteren Zugang als zu Kabelnetzen, bei denen kleinere Anbieter Vereinbarungen mit großen Netzbetreibern schließen müssen. Deshalb überzeugt die Medienanstalten nicht das Argument, dass kleinere Anbieter mit gemanagten Diensten wettbewerbsfähiger gegenüber großen werden, die sich eigene Serverfarmen leisten könnten. Neue Grundlagen der Netzfinanzierung werden auch nicht über Kleinanbieter geschaffen.

Die Marktmacht großer Anbieter sowohl im Inhaltebereich als auch beim Netzbetrieb zeigt gerade bei der Entgeltfrage, dass kleinere Unternehmen benachteiligt werden. Anbieterentgelte von Rundfunkveranstaltern haben nur die großen Kabelgesellschaften durchgesetzt. Kleinere haben Entgelte mit kleineren Veranstaltern vereinbart, während die großen Senderfamilien kostenfrei transportiert werden. Wenn Verhandlungen zwischen Netzbetreibern und Inhaltenanbietern über Ausnahmen von der Volumenbegrenzung und eine bessere Qualität zugelassen werden, haben große Netzbetreiber eine bessere Ausgangsposition auch gegenüber großen Anbietern von Inhalten und Diensten, während kleinere Anbieter von Internetzugängen entsprechende Konditionen nicht bekommen werden. Können sich nur die großen Netzbetreiber durch Anbieterentgelte refinanzieren, die kleinen nicht, führt dies zu einem eingeschränkten Wettbewerb im Bereich der Netze.

Klare Strukturvorgabe:

Gerade als Regulierer haben die Medienanstalten Erfahrungen mit den Grenzen der Regulierung und sehen daher den Vorteil klarer Strukturvorgaben. Sie halten es daher für eine richtige Strukturvorgabe, dass eine inhaltliche Differenzierung beim Transport von Medieninhalten über das Internet nicht stattfindet.

Ausnahmen von Volumenbegrenzung bergen Diskriminierungspotenzial

Die Pläne der Deutschen Telekom, Ausnahmen von der Volumenbegrenzung für diejenigen Angebote und Dienste vorzusehen, mit denen der Netzbetreiber Vereinbarungen schließt (gegen entsprechendes Entgelt oder sonstige Leistungen) sind aus Sicht der Medienanstalten ein klarer Verstoß gegen die Netzneutralität und den diskriminierungsfreien Zugang von Inhalteanbietern, der eine schnelle Reaktion erfordert, um Fehlentwicklungen rechtzeitig entgegenzutreten und damit auch klare Rahmenbedingungen für die Unternehmen zu schaffen. Bei allem Verständnis für die Suche nach neuen Geschäftsmodellen und auch für Volumentarife generell muss einem Instrument entgegengetreten werden, dass diejenigen Anbieter von Inhalten und Diensten benachteiligt, die sie nicht auf Vereinbarungen mit den Netzbetreibern einlassen.

Warum ist diese Ausnahme ein zentrales Problem aus Sicht der Medienregulierung?

1. Diese Ausnahme hat nach dem Geschäftsmodell den Sinn, dass Endnutzer den dadurch priorisierten Dienst eher nutzen als einen, bei dem sie tarifliche Volumengrenzen überschreiten könnten. Damit werden für den Nutzer Anreize geschaffen, bestimmte Dienste und Inhalte zu nutzen und andere nicht. Die Nutzung wird dadurch geleitet. Wenn vergleichbare Inhalte teils ohne Anrechnung auf Volumenbegrenzungen verbreitet werden, teils mit, können die Endnutzer mit verhältnismäßigem Aufwand keine Transparenz herstellen, wann sie Volumengrenzen überschreiten. Daher wird jedenfalls bei durchschnittlichen Nutzern die Neigung bestehen, Inhalte ohne Anrechnung zu bevorzugen, zumal diese nach der Interessenlage der Netzbetreiber besonders herausgestellt werden. Dass der Nutzer durchaus ökonomisch rational mit seinem Datenvolumen „haushaltet“, kennt man aus dem Mobilfunkbereich, wo die Datengrenzen je nach Vertrag bereits sehr niedrig angesetzt sind.

2. Diese Vorzugsbehandlung einzelner Anbieter soll Inhaltenanbieter motivieren, für die eigene Ausnahme aus der Volumenbegrenzung zusätzlich zu bezahlen. Dadurch entsteht eine Art Verhandlungszwang für die Inhaltenanbieter. In Abweichung von normalen Marktverhältnissen könnten sogar in besserer Qualität übertragene Inhalte ohne Anrechnung auf das Volumen für den Endnutzer günstiger sein als solche im Best-Effort-Internet. Inhaltenanbieter, die bereit sind, dafür zusätzlich zu bezahlen, erwarten zusätzliche Maßnahmen zur Förderung ihrer Verbreitung zulasten von Wettbewerbern, die sich nicht auf entsprechende Zahlungen einlassen.
3. Mit den Ausnahmen von der Volumenbegrenzung und den damit gesetzten Anreizen für die Nutzung greifen Netzbetreiber in den Wettbewerb der Inhaltenanbieter im Internet ein, ausgerichtet an dem für die Medienverbreitung inakzeptablen Maßstab, dass diejenigen Inhalte bevorzugt werden, deren Anbieter zusätzlich bezahlen und die notwendigen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber schließen.

Folglich sind Ausnahmen von der Volumenbegrenzung ein finanzieller Hebel, der die Nutzung von Anbietern, die durch die Netzbetreiber kontrolliert werden, gegenüber vergleichbaren Angeboten im offenen Internet fördern soll.

Keine Ausnahme von Volumenbegrenzungen:

Betreiber dürfen keine Vereinbarungen mit Inhaltenanbietern abschließen, nach denen deren Angebote von einer sonst geltenden tariflichen Volumenbegrenzung ausgenommen und damit bevorzugt verbreitet werden. Unberührt bleibt der Betrieb einer Plattform mit der Zusammenstellung linearer Fernseh- und Hörfunkprogramme.

Sonderstellung des gebündelten linearen Fernsehangebots

Die Medienanstalten begrüßen, dass es über geschlossene IP-Netze gebündelte lineare Fernsehprogramme in gesicherter Qualität gibt und dass damit ein dem Kabelfernsehangebot entsprechendes Produkt die Auswahl des Verbrauchers erweitert. Sie haben aber gravierende Bedenken dagegen, dass dies unter dem Label „Managed Services“ auf beliebige Medieninhalte und Dienste erweitert wird. Wir schlagen daher vor, den Anwendungsbereich der Verordnung dahingehend zu präzisieren, dass IPTV in geschlossenen Netzen nicht erfasst wird, wie dies in den Kabelnetzen für

Übertragungskapazitäten gilt, auf denen lineare Fernsehprogramme übertragen werden.

IPTV ist nicht das offene Internet:

Beim gebündelten linearen Fernsehangebot geht es um ein klar umgrenztes, durch den Fernsehmarkt praktisch vorgegebenes und im Übrigen reguliertes Gesamtangebot, bei dem keinerlei Gefahr besteht, dass es die Entwicklung von Angeboten im offenen Internet behindert.

Anstöße für die internationale Diskussion

Der durch die Deutsche Telekom ausgelöste und durch den Verordnungsentwurf unterstützte Diskussionsprozess bietet die Chance, auch Positionen für die künftige europäische Regulierung zu entwickeln. Nach Kenntnis der Medienanstalten gibt es bisher international keine Erfahrungen mit Volumentarifen, von denen Netzbetreiber nach entsprechenden Verhandlungen Ausnahmen vorsehen. Die Problematik einer Priorisierung durch Bezahlung ist dagegen international durchaus erkannt: so hat die FCC im Rahmen der Netzneutralität-Diskussion den Grundsatz No Pay for Priority formuliert.

Inhalteanbieter berücksichtigen:

Bei der europäischen Diskussion dürfen nicht einseitig Interessen von Telekommunikationsunternehmen im Vordergrund stehen. Zwar ist es richtig, die anstehenden Fragen nicht nur im nationalen Rahmen zu behandeln, doch müssen dabei die Interessen der Inhalteanbieter und Medien hinreichend berücksichtigt werden.

C. Zum Entwurf der Verordnung

Verhältnis zu § 41 a Telekommunikationsgesetz

Die Medienanstalten begrüßen, dass die Bundesregierung einen Vorstoß macht, Netzneutralität zu sichern. Mit Blick auf das TKG kommen gleichwohl Fragen auf, ob es statt einer Verordnung nicht einer konkreteren gesetzlichen Verankerung bedarf, auch um Streitigkeiten über die Zulässigkeit rechtlicher Vorgaben zu begrenzen. Die Sicherung des Best-Effort-Internets durch eine Rechtsverordnung erscheint grundsätzlich als geeignet, die sich aus der praktischen Entwicklung ergebenden Anforderungen zu berücksichtigen. Auf der anderen Seite ist der Ausschluss von Geschäftsmodellen eine Strukturfrage der Mediendistribution, die als we-

sentliche Entscheidung dem Gesetzgeber vorbehalten sein könnte. Da es um eine Schnittstelle zwischen Telekommunikations- und Medienrecht geht, entsteht allerdings erheblicher Abstimmungsbedarf, so dass viel für eine vorläufige Regelung durch eine Rechtsverordnung spricht. Kein Problem mit der Ermächtigungsgrundlage sehen die Medienanstalten bei einer Regelung, die Ausnahmen von tariflichen Volumenbegrenzungen nicht zulässt.

Anwendung auf alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die den Zugang zu den Nutzern kontrollieren (§ 1 Abs. 2)

Ungeachtet der Abweichung vom grundsätzlich asymmetrischen Ansatz des Telekommunikationsgesetzes begrüßen es die Medienanstalten, dass die Vorschriften für alle Netzbetreiber gelten, insbesondere auch für die für die Mediennutzung immer wichtigeren Betreiber von Mobilfunknetzen.

Nicht nachvollziehbar ist aus Sicht der Landesmedienanstalten in diesem Zusammenhang allerdings, weshalb der personelle Anwendungsbereich der Verordnung („Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die den Zugang zu Endnutzern kontrollieren (Betreiber)“) enger gefasst zu sein scheint als der personelle Anwendungsbereich nach § 41a Abs. 1 1. Halbsatz TKG („Unternehmen, die Telekommunikationsnetze betreiben“).

Unberührtheit weiterer Rechtsquellen (§ 1 Abs. 3)

Im Interesse der Rechtssicherheit sprechen sich die Landesmedienanstalten dafür aus, dass in § 1 Abs. 3 NNVO neben dem GWB auch das TMG (mit Blick auf Fragen der Verantwortlichkeit von Netzbetreibern) sowie die Regelungen des RStV und darauf gestützte Satzungsbestimmungen (der Plattformregulierung) als von der NNVO unberührte Rechtsquellen aufgeführt werden.

Kein bevorzugter Zugang durch Vereinbarungen mit Inhalteanbietern (§ 2 Abs. 2)

Eine Bezahlung für eine priorisierte Übertragung einzelner Inhalte und Dienste wird mit dieser Regelung untersagt und so wird die Forderung „no pay for priority“ im offenen Internet festgeschrieben. Die entgeltliche Einrichtung von Managed Services wird folglich obsolet, da einzelne Inhalte oder Dienste sich nicht mehr die Priorisierung im Internet erkaufen können. Ein bevorzugter Zugang, wie ihn § 2 Abs. 2 NNVO ausschließt, kann damit weder hinsichtlich der Nicht-Anrechnung des Datenvolumens noch beim Netzwerkmanagement zwischen Netzbetreiber und Inhalteanbieter vereinbart werden.

Die Formulierung von § 2 Abs. 2 NNVO lässt allerdings offen, ob unentgeltliche Vereinbarungen von Inhaltenanbietern und Netzbetreibern getroffen werden dürfen, die im Ergebnis ebenfalls einen bevorzugten Zugang ermöglichen. Insbesondere im Bereich der professionellen, audio-visuellen Inhalte könnten Exklusivitätsvereinbarungen eine mit entgeltlichen Vereinbarungen vergleichbare Wirkung erzielen. So ist es beispielsweise denkbar, dass attraktive Inhalte exklusiv einem Netzbetreiber zur Verfügung und damit auch zur Vermarktung gestellt werden und darüber ein bevorzugter Zugang zum offenen Netz vereinbart wird.

Qualitätsdiensteklassen (§ 2 Abs. 3)

Hier stellt sich die Frage, ob die komplexe Frage der Diensteklassen wirklich derzeit zusätzlich geregelt werden muss. Dass Tarife nach dem Volumen zulässig sind, dürfte heute schon unstrittig sein. Grundsätzlich ist es denkbar, dem Endnutzer neben der Differenzierung nach Datenraten auch eine Differenzierung nach technischer Qualität anzubieten, solange dies inhaltenneutral geschieht. Das Best-Effort-Prinzip würde damit aber infrage gestellt, weil Netzbetreiber die Dienste mit höherem Entgeltaufkommen bevorzugen würden. Unberührt bleibt die Möglichkeit von Inhaltenanbietern, Dienste zum Beispiel in HD Qualität den Nutzern gegen zusätzliches Entgelt anzubieten. Dass der Maßstab an dieser Stelle die Sicht des Verbrauchers darstellen sollte, ergibt sich im Übrigen aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG, Art. 8 Abs. 4 lit. g RahmenRL. Dafür ist eine Vereinbarung mit den Netzbetreibern nicht erforderlich. Diese profitieren allerdings bei einer Volumenabrechnung vom höheren Verbrauch des Endnutzers.

Völlig unscharf ist der derzeit von den Telekommunikationsunternehmen gebrauchte Begriff der Managed Services und deren Verhältnis zum offenen Internet. Jedenfalls droht ein Zwei-Klassen-Internet ohne transparente Abgrenzung.

Ausnahme in § 2 Abs. 4

Aus Sicht der Medienanstalten ist nicht zu beurteilen, ob derzeit ein Regelungsbedarf für Notrufe und Gesundheitsdienstleistungen besteht. Eine Ausnahme sollte für IPTV bzw. lineare Rundfunkübertragung in geschlossenen Netzen gelten, die der Plattformregulierung gemäß RStV unterliegen. Das sollte auch in der Begründung klargestellt werden.

Zumindest sofern an dem Regelungsansatz des § 2 Abs. 4 auch in Bezug auf Rundfunkangebote als Inhalte im allgemeinen Interesse festgehalten werden sollte, bedarf es im Übrigen einer ergänzenden medienrechtlichen Regulierung von Fragen der Netzneutralität.

Befugnisse der Bundesnetzagentur (§ 5)

In Ausfüllung der bereits im Telekommunikationsgesetz enthaltenen Vorschriften zur Zusammenarbeit sollte die Einbeziehung der für die Medienaufsicht zuständigen Stellen vorgesehen werden, soweit es um Rundfunk oder vergleichbare Telemedien geht.

Verfahrensmäßige Effektivierung der Netzneutralität

Aus Sicht der Landesmedienanstalten bedarf es in der NNVO einer präziseren Regelung von Dokumentations-, Begründungs- und Publikationspflichten im Falle von Abweichungen vom Prinzip der Netzneutralität.

Vorschlag für eine Vorabregelung der Ausnahmen von der Volumenbegrenzung

Betreiber dürfen keine Vereinbarungen mit Inhaltenanbietern abschließen, nach denen deren Angebote von einer sonst geltenden tariflichen Volumenbegrenzung ausgenommen und damit bevorzugt verbreitet werden. Unberührt bleibt der Betrieb einer Plattform mit der Zusammenstellung linearer Fernseh- und Hörfunkprogramme.